

**Informationsschreiben des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg**  
**zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)**  
**mit Geltung ab der Rentenauszahlung im Juli 2023** (R-36-002-002)

## **1. Grundlage des neuen Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG)**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Beschluss vom 07.04.2022 (Az.: 1 BvL 3/18 u.a.) das geltende Beitragsrecht in der sozialen Pflegeversicherung für grundrechtswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung zu treffen. Das PUEG stellt diese Neuregelung dar, die im Bundesrat am 16.06.2023 erst kurz vor Ablauf der vom BVerfG gesetzten Frist verabschiedet worden ist.

## **2. Beteiligung des Versorgungswerks am Beitragseinzug und an der Nachweiserhebung**

Die Zahlung der Pflegeversicherungsbeiträge erfolgt auch nach der Neuregelung im PUEG weiterhin im Rahmen des üblichen Beitragseinzugsverfahrens. Das Versorgungswerk als beitragsabführende Stelle behält die Pflegeversicherungsbeiträge usw. als gewissen Prozentsatz der beitragspflichtigen Versorgungsbezüge (Bruttorente) ein und führt diese bei gesetzlich krankenversicherten Rentenbeziehern an die Einzugsstelle (Ihre gesetzliche Krankenkasse) ab. Neuerdings treffen das Versorgungswerk weitere administrative Pflichten (Näheres unten unter Ziff. 6).

## **3. Einfluss des PUEG auf die Höhe der ausbezahlten Nettorente bei allen Rentenbeziehern, die gesetzlich krankenversicherungspflichtig sind**

Das PUEG führt im Regelfall bei den meisten Rentenbeziehern ab 01.07.2023 dauerhaft zu einer höheren Belastung durch einen höheren Pflegeversicherungsbeitrag. Dies, weil der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung für alle Rentenbezieher (unabhängig davon, ob Elterneigenschaft besteht oder es sich um einen kinderlosen Rentenbezieher handelt) um 0,35 % monatlich angehoben wird.

**Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung steigt für alle Rentenbezieher des Versorgungswerkes zum 01.07.2023 von derzeit 3,05 % auf 3,4 % (Änderung in § 55 Abs. 1 S. 1 SGB XI).**

Bezugspunkt für die Errechnung des insoweit um 0,35 % erhöhten Beitragssatzes ist Ihre Bruttorente. Beträgt diese bspw. 1.000,00 €, dann erhöht sich der Abzug für den Pflegeversicherungsbeitrag um 3,50 € monatlich, den das Versorgungswerk aufgrund der gesetzlichen Vorgabe ab Juli 2023 zusätzlich abziehen und abzuführen hat. Die geänderte Nettorente entnehmen Sie bitte Ihrem **Bankkontoauszug**.

**Informationsschreiben des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg**  
**zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)**  
**mit Geltung ab der Rentenauszahlung im Juli 2023 (R-36-002-002)**

**4. Einfluss des PUEG auf die Höhe der ausbezahlten Nettorente bei Rentenbeziehern, die gesetzlich krankenversicherungspflichtig und kinderlos sind**

Das PUEG führt bei allen **kinderlosen** Rentenbeziehern nun dauerhaft zu einer höheren Belastung durch den Abzug eines höheren Beitragszuschlags. Grundsätzlich müssen alle kinderlosen Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung schon seit dem Jahr 2005 zusätzlich zu dem „normalen“ Beitragssatz einen Beitragszuschlag entrichten. Dieser sogenannte Beitragszuschlag für Kinderlose beläuft sich ab 01.07.2023 (anstatt auf 0,35 %) nun auf 0,6 %.

**Anhebung des Kinderlosenzuschlags um 0,25 Beitragssatzpunkte auf 0,6 Beitragssatzpunkte (Änderung in § 55 Abs. 3 S. 1 SGB XI). Der Gesamtbeitrag zur Pflegeversicherung für Rentenbezieher ohne Kinder beläuft sich somit auf 4,0 % der Bruttorente.**

Davon ausgenommen sind weiterhin u.a. kinderlose Rentenbezieher, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind und kinderlose Rentenbezieher bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.

**5. Einfluss des PUEG auf die Höhe der ausbezahlten Nettorente bei allen Rentenbeziehern, die Elterneigenschaft (Eltern mit mindestens einem Kind) nachweisen können**

Mitglieder mit Elterneigenschaft sind vom Beitragszuschlag für Kinderlose, der zum 1. Juli 2023 von 0,35 auf 0,6 Beitragssatzpunkte angehoben wird, ausgenommen. Zu den Eltern im Sinne dieser Regelung zählen neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stiefeltern und Pflegeeltern.

Das Alter des Kindes ist für die Anerkennung der Elterneigenschaft im Kontext des Beitragszuschlags nicht von Bedeutung.

Liegt die Elterneigenschaft einmal vor, bleibt sie lebenslanglich wirksam.

Aus unserem Anschreiben in dieser Sache ergibt sich, ob wir Sie als Rentenbezieher/in mit oder ohne Elterneigenschaft in unserem System führen. Sofern Sie „mit Elterneigenschaft“ geführt werden, benötigen wir diesbezüglich keinen nochmaligen Nachweis (z.B. Geburtsurkunde) von Ihnen.

**Informationsschreiben des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg**  
**zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)**  
**mit Geltung ab der Rentenauszahlung im Juli 2023** (R-36-002-002)

## **6. Mögliche Entlastungsmöglichkeiten durch das PUEG bei Rentenbeziehern mit mehreren Kindern**

### **6.1. Voraussetzungen**

Für Mitglieder mit Elterneigenschaft reduziert sich der Beitragssatz für jedes berücksichtigungsfähige Kind ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind um jeweils einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten. Der Beitragsabschlag für Eltern beträgt somit

- bei zwei berücksichtigungsfähigen Kindern 0,25 Beitragssatzpunkte,
- bei drei berücksichtigungsfähigen Kindern 0,50 Beitragssatzpunkte,
- bei vier berücksichtigungsfähigen Kindern 0,75 Beitragssatzpunkte und
- bei fünf berücksichtigungsfähigen Kindern 1,00 Beitragssatzpunkte.

Für Eltern mit mehr als fünf Kindern ist eine darüber hinausgehende Reduzierung des Beitrags nicht vorgesehen.

Bei der Ermittlung der Anzahl der für den Beitragsabschlag maßgebenden Kinder, werden Kinder, die das **25. Lebensjahr** bereits vollendet haben, nicht (mehr) berücksichtigt. Sobald bei Mitgliedern mit mehr als zwei Kindern eines der Kinder das 25. Lebensjahr vollendet hat, führt dies demnach dazu, dass die Reduzierung der Beiträge ab dem zweiten Kind nur noch für die jeweilige Anzahl der Kinder unter 25 Jahren berücksichtigt wird. Bei Mitgliedern mit vier Kindern beispielsweise bedeutet dies, dass in der Zeit, in der alle Kinder noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, der Abschlag insgesamt 0,75 Beitragssatzpunkte beträgt. Vollendet eines der Kinder das 25. Lebensjahr, beträgt der Abschlag ab dem Folgemonat noch 0,5 Beitragssatzpunkte, vollendet ein weiteres Kind das 25. Lebensjahr, beträgt der Abschlag noch 0,25 Beitragssatzpunkte.

### **6.2. Einzureichende Unterlagen (Nachweis über Anzahl und Alter der Kinder erforderlich)**

Begünstigte Rentenbezieher haben die Möglichkeit, die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren gegenüber dem Versorgungswerk mitzuteilen und nachzuweisen. Nach Erhalt der Mitteilung prüft das Versorgungswerk die Höhe des individuellen Beitragssatzes zur Pflegeversicherung und legt den Rentenanspruch bei Vorliegen der Voraussetzungen neu fest.

Bitte senden Sie uns einen Nachweis in geeigneter Form (z. B. Geburtsurkunde) über die Anzahl der Kinder und deren Alter zu. Zur Einreichung der Unterlagen verwenden Sie bitte die **Anlage 1** zu diesem Informationsschreiben.

**Informationsschreiben des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg**  
**zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)**  
**mit Geltung ab der Rentenauszahlung im Juli 2023** (R-36-002-002)

### **6.3. Frist zur Einreichung der Unterlagen (31.12.2023)**

Da der Gesetzgeber die vom BVerfG vorgegebenen Frist zur Neuregelung maximal ausgenutzt hat, und das Gesetz leider ohne Vorlauf in Kraft getreten ist, war es seitens des Versorgungswerks nicht möglich, früher auf Sie zuzugehen und einzureichende Nachweise zu verarbeiten. Konsequenterweise hat der Gesetzgeber geregelt, dass Nachweise für Kinder, die vor dem 01.07.2023 geboren worden sind und bis zum 31.12.2023 beim Versorgungswerk eingegangen sind, ab dem 01.07.2023 insofern wirken, als die Entlastung dann ab dem 01.07.2023 gilt und eine Rückrechnung stattfindet.

### **6.4. Technische Umsetzung beim Versorgungswerk**

Aus den vorgenannten Gründen der Kurzfristigkeit der Einführung des Gesetzes konnte das Versorgungswerk eine EDV-mäßige Umsetzung der Entlastungsmöglichkeit für Eltern mit unter 25-jährigen Kindern noch nicht vornehmen. Diese soll im Herbst 2023 abgeschlossen sein und führt zu rückwirkenden Korrekturen. Daher gilt: sofern Sie uns die Unterlagen umgehend einreichen, worum wir bitten würden, wird die EDV-mäßige Umsetzung noch einige Zeit dauern. In der Zwischenzeit ist es wegen der bundesgesetzlichen maximal kurzen Vorlaufzeit für uns als zuständige Zahlstelle unumgänglich, Ihnen weiterhin bei jedem Rentenlauf die zu niedrige Rente auszubezahlen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass wir auch auf Ihre fristgerechte Mitwirkung angewiesen sind. Wir bitten Sie darum, von Rückfragen, insbesondere telefonischen Rückfragen, abzusehen.

### **7. Abschließende Bemerkungen**

Aufgrund der Komplexität des PUEG und des kurzfristigen Inkrafttretens ohne Vorlaufzeiten bitten wir Sie schon jetzt um Verständnis, falls wir noch einmal auf Sie zukommen müssen. Bitte nehmen Sie zu diesem Thema die stets aktuell gehaltenen Informationen auf unserer Homepage zur Kenntnis und kontaktieren Sie uns zu diesem Thema bitte nur schriftlich.

Stuttgart, 11.07.2023

**Anlage 1**

Versorgungswerk der Rechtsanwälte  
in Baden Württemberg  
Rentenabteilung  
Kronprinzstraße 11  
D-70173 Stuttgart

**Nachweis zur Entlastung nach PUEG**

Rentenbezieher \_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Familienname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Mit den nachfolgenden Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende Kinder,  
**die derzeit unter 25 Jahre alt sind (für ältere Kinder bitte nichts einreichen)**, nach:

1. \_\_\_\_\_

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

2. \_\_\_\_\_

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

3. \_\_\_\_\_

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

4. \_\_\_\_\_

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

**Der Nachweis wird mit folgenden beigefügten Unterlagen erbracht:**

- Geburtsurkunde
- Vaterschaftsanerkennung
- Abstammungsurkunde
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde
- Adoptionsurkunde
- sonstige beweiskräftige Unterlagen:

Datum / Unterschrift